

ENERGIEPRODUKTE FÜR RÜCKLIEFERUNGEN 2018

RES E.....	2
RES EM.....	4
RES MKF	6

RES E

PRODUKTBESCHREIBUNG

Das Rücklieferprodukt RES E gilt für Rücklieferungen von Eigenerzeugungsanlagen mit einer Wechselrichterleistung **kleiner 150 kVA**.

PREISE

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Für die Vergütung der Rücklieferungsenergie gelten die nachstehenden Preisansätze:

Rücklieferprodukt		RES E
Einheitspreis (durchgehend)	[Rp./kWh]	4.73

Preise exkl. MWST

GRUNDLAGEN UND ANWENDUNG

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Empfehlungen und Vollzugshilfen gemäss BFE, die Reglemente der SAK sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB). Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen anwendbar. Die Erzeugungsanlagen von wirtschaftlich oder örtlich zusammenhängenden Betrieben gelten als eine Einheit mit zeitkoinzidenter Aufsummierung aller massgeblichen Daten des Energieverkehrs. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen.

ANSCHLUSS UND EINSPEISUNG DER ENERGIE

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das SAK Netz ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der SAK festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der SAK eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

MESSEINRICHTUNG

Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet.

Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung für die Rücklieferung verrechnet.

ZÄHLERABLESUNG UND VERRECHNUNG

Es gelten die analogen administrativen Regelungen der Bezugsprodukte der jeweiligen Spannungsebene. Die elektrische Arbeit (in MWh oder kWh) wird monatlich vergütet.

LEISTUNG

Der Energieaustausch zwischen dem Eigenproduzenten und der SAK erfolgt im Rahmen der verfügbaren Energie und der Reserveenergie.

Die SAK stellt dem Eigenproduzenten die Leistung und Arbeit zur Verfügung, die er beim Ausfall seiner eigenen Erzeugung zusätzlich benötigt. Die Reserveenergie wird in der für das Allgemeinnetz üblichen Versorgungssicherheit bereitgestellt und zu den allgemeinen Lieferbedingungen geliefert. Ausserdem ist die SAK für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Parallelbetrieb besorgt.

BLINDENERGIEPREISE

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast- (T1) und der Schwachlastzeit (T2) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \tan\varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % der rückgelieferten Menge ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Die SAK behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der SAK (1029

bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der SAK zu bestimmen. Hierbei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten. Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 3.50 Rp./kVarh.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Rücklieferungsbedingungen von der SAK. Die Bedingungen können unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden.

RES EM

PRODUKTBESCHREIBUNG

Das Rücklieferprodukt RES EM gilt für Rücklieferungen von Eigenerzeugungsanlagen mit einer Wechselrichterleistung **größer 150 kVA**.

PREISE

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Für die Vergütung der Rücklieferungsenergie gelten die nachstehenden Preisansätze:

Rücklieferprodukt		RES EM
Arbeitspreis Winter T1	[Rp./kWh]	6.19
Arbeitspreis Winter T2	[Rp./kWh]	4.54
Arbeitspreis Sommer T1	[Rp./kWh]	4.21
Arbeitspreis Sommer T2	[Rp./kWh]	2.99

Preise exkl. MWST

ERFASSUNGSZEITEN

Normallast T1 : Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Schwachlast T2 : Während der übrigen Zeit.

Weiter wird folgendermassen zwischen Sommer- und Winterhalbjahr unterschieden:

Winter (Wi) : Januar bis März; Oktober bis Dezember.

Sommer (So) : April bis September.

GRUNDLAGEN UND ANWENDUNG

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Empfehlungen und Vollzugshilfen gemäss BFE, die Reglemente der SAK sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB). Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen anwendbar. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen.

ANSCHLUSS UND EINSPEISUNG DER ENERGIE

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das SAK Netz ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der SAK festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der SAK eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

MESSEINRICHTUNG

Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet.

Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung für die Rücklieferung verrechnet.

ZÄHLERABLESUNG UND VERRECHNUNG

Es gelten die analogen administrativen Regelungen der Bezugsprodukte der jeweiligen Spannungsebene. Die elektrische Arbeit (in MWh oder kWh) wird monatlich vergütet.

LEISTUNG

Der Energieaustausch zwischen dem Eigenproduzenten und der SAK erfolgt im Rahmen der verfügbaren Energie und der Reserveenergie.

Die SAK stellt dem Eigenproduzenten die Leistung und Arbeit zur Verfügung, die er beim Ausfall seiner eigenen Erzeugung zusätzlich benötigt. Die Reserveenergie wird in der für das Allgemeinnetz üblichen Versorgungssicherheit bereitgestellt und zu den allgemeinen Lieferbedingungen geliefert. Ausserdem ist die SAK für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Parallelbetrieb besorgt.

BLINDENERGIEPREISE

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast- (T1) und der Schwachlastzeit (T2) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % der rückgelieferten Menge ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Die SAK behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der SAK (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der SAK zu bestimmen. Hierbei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 3.50 Rp./kVarh.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Rücklieferungsbedingungen von der SAK. Die Bedingungen können unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden.

RES MKF

PRODUKTBESCHREIBUNG

Das Rücklieferprodukt RES MKF gilt für Rücklieferungen von Eigenerzeugungsanlagen die durch die Mehrkostenfinanzierung gefördert werden.

PREISE

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Für die Vergütung der Rücklieferungsenergie gelten die nachstehenden Preisansätze:

Rücklieferprodukt		RES MKF
Einheitspreis (durchgehend)	[Rp./kWh]	15.00

Preise exkl. MWST

GRUNDLAGEN UND ANWENDUNG

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Empfehlungen und Vollzugshilfen gemäss BFE, die Reglemente der SAK sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB). Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen unabhängiger Produzenten mit Anspruch auf die Mehrkostenfinanzierung anwendbar. Die Erzeugungsanlagen von wirtschaftlich oder örtlich zusammenhängenden Betrieben gelten als eine Einheit mit zeitkoinzidenter Aufsummierung aller massgeblichen Daten des Energieverkehrs.

ANSCHLUSS UND EINSPESUNG DER ENERGIE

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das Netz der SAK ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der SAK festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der SAK aufgenommen. In besonderen Fällen z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Als Rücklieferungsenergie gilt die den Eigenbedarf übersteigende Erzeugung. Bei mehreren Mess- und Übergabestellen werden die Rücklieferungen zeitgleich ermittelt, d.h. die Differenz von Eigenerzeugung und Eigenbedarf zeitkoinzident aufsummiert.

MESSEINRICHTUNG

Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet.

Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung für Rücklieferung verrechnet.

LEISTUNG

Der Energieaustausch zwischen dem Eigenproduzenten und der SAK erfolgt im Rahmen der verfügbaren Energie und der Reserveenergie.

Die SAK stellt dem Eigenproduzenten die Leistung und Arbeit zur Verfügung, die er beim Ausfall seiner eigenen Erzeugung zusätzlich benötigt. Die Reserveenergie wird in der für das Allgemeinnetz üblichen Versorgungssicherheit bereitgestellt und zu den allgemeinen Lieferbedingungen geliefert. Ausserdem ist die SAK für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Parallelbetrieb besorgt.

BLINDENERGIEPREISE

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) und der Schwachlastzeit (T2) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % der rückgelieferten Menge ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Die SAK behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der SAK (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der SAK zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 3.50 Rp./kVarh.

HANDHABUNG DER HERKUNFTSNACHWEISE

Für die Inanspruchnahme des Produkts RES MKF müssen die eingespeisten Mengen mittels Herkunftsnachweis (HKN) in der Datenbank HKN der swissgrid ag nachgewiesen sein. Der Produzent hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass seine Anlage in die Datenbank HKN aufgenommen wurde und dass die HKN nach den entsprechenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen bewirtschaftet werden. Bei MKF-Anlagen kann eine freiwillige Übertragung der HKN an die SAK lengerfolgen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Rücklieferungsbedingungen der SAK. Sie können unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden.